Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1864

166 (16.7.1864)

Visual Library

Beilage zu Nr. 166 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 16. Juli 1864.

Badischer Landtag.

†† Karlsruhe, 6. Juli. 67. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. Juni. (Allgemeine Diskussion des Gesetzentwurfs über die Aufsichtsbehörden der Volksschulen. Forts.)

Staatsrath Lamey: Ich fühle mich persönlich aufgefordert, in dieser Sache zu sprechen, weil ich sowohl in dem Bericht des Hrn. Berichterstatters, als auch in der Rede, welche der Abg. Roßhirt gehalten hat, und wenn ich mich recht entsinne, auch in der erzbischöflichen Denkschrift einer Aeußerung gedacht sehe, welche ich im Jahr 1860 bei Berathung des Kirchengesetzes gethan haben soll, deren Abläugnung mir nicht einfällt, für deren Deutung aber mir einige Worte erlaubt sein mögen. Ich soll gesagt haben, der Staat könne die Geistlichen nicht mehr zwingen, die Stelle der Orts-Schulinspektoren anzunehmen; allein man beabsichtige, den bisherigen Zustand fortdauern zu lassen. Ich bin sogar überzeugt, daß ich Das gesagt habe; ich bin aber auch überzeugt, daß ich es nur in der Richtung gesagt habe, daß mir die Frage gestellt worden ist, ob auf Grund des §. 6 des Kirchengesetzes nunmehr auch die Geistlichen die Stellen der Schulinspektoren annehmen würden, und es war meine Absicht damals nicht, sie ihnen zu entziehen, sondern sie ihnen zu belassen; es war die Anschauung der Regierung, daß man sie in so lange belassen werde, bis ein neues Volksschulgesetz diejenigen Aenderungen treffe, welche dem Prinzip des neuen Gesetzes entsprechen. Wenn man mir diese Aeußerung so deuten wollte, als ob ich genöthigt wäre, fortdauernd dieses Wort einzulösen und die Geistlichen für immer in der Schulinspektion zu belassen, so müßte ich auch erklärt haben, daß ich nicht wünsche, daß in Bezug auf die Volksschule etwas Neues gemacht wird; es war aber meine Ueberzeugung, daß in Bezug auf das Volksschulwesen Aenderungen eintreten müssen, und daß eine Reform sich als unabweislich darstellen wird. Es ist vielleicht zu bedauern, daß in jener Zeit die Regierung nicht die Absicht gehabt hat, schon von vornherein mit den andern Vollzugsgesetzen auch die Schulaufsicht sofort prinzipiell zu ordnen; denn ich bin überzeugt, wenn sie damals dieses Gesetz, wie es jetzt vorliegt, vorgelegt hätte, so würde die Partei, die jetzt so lebhaft gegen diesen Gesetzentwurf reklamirt, recht zufrieden gewesen sein, und sie würde insbesondere keinen Anlaß gehabt haben, bei einer Vergleichung mit Dem, was in dem Konkordat steht, um dessen Beseitigung sich der Kampf drehte, irgendein Wort ausfindig zu machen, welches damit im Widerspruch stände. Ich habe mir denn doch auch dieses Konkordat mit Rom geholt, um zu sehen, was in Rom von Seiten des obersten Oberhauptes der katholischen Kirche in Bezug auf das Elementarschulwesen mit der Regierung verabredet worden ist, und ob in jenem Aktenstück so viel weitergehende Bestimmungen enthalten sind, denen wir jetzt gerecht zu werden Ursache hätten, und da habe ich zu meinem Erstaunen gefunden, daß davon keine Silbe darin steht, und daß die Kirche jetzt mehr hat, als ihr im Konkordat versprochen worden ist. Es muß also nicht in der Luft von Rom liegen, daß man uns diese Prätentionen stellt, sondern es muß in einer andern Luft liegen. Um ihnen Das zu beweisen, will ich den betreffenden Passus verlesen:

„Was das Elementarschulwesen betrifft, so wird dem Erzbischof unbenommen sein, an den Seminarien für Elementarlehrer seine Rechte in Bezug auf religiöse Unterweisung und Erziehung auszuüben. Nicht minder wird ihm freistehen, den Prüfungen, welche die Elementarlehrer über ihre Tauglichkeit zu bestehen haben, in eigener Person oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen. Sollte der Erzbischof in einzelnen Fällen erklären zu müssen glauben, daß Solche, welche sich dem Amt eines Elementarlehrers widmen wollen, oder bereits in einem solchen stehen, nicht die zur ersprießlichen Führung des gedachten Lehramts nöthigen Eigenschaften haben, insoweit es sich um die religiöse Unterweisung oder Erziehung der katholischen Jugend handelt, so wird die großh. Regierung auf die Erinnerungen und Anträge des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht nehmen, um gegründete Uebelstände zu beseitigen. Wegen derjenigen, an Elementarschulen zu gebrauchenden Unterrichtsbücher, welche eine Beziehung zur Religion haben, wird sich die großh. Regierung mit dem Erzbischof benehmen."

Das sind die Bestimmungen, die hier festgestellt sind. Sie sehen, daß darin überall nur von der religiösen Seite des Unterrichts die Rede ist, daß aber namentlich Niemanden in Rom eingefallen ist, zu verlangen, daß die Staatsregierung sich in Bezug auf die Ernennung der Personen mit der Kirchenbehörde ins Benehmen zu setzen habe. Wenn das Recht, das die Kirchenbehörde jetzt in Bezug auf die religiöse Erziehung ausübt, mit Dem verglichen wird, was hier zugesagt wurde, so muß man gestehen, daß sie außerordentlich viel freier dasteht; daß die Regierung sich um Das, was in dieser Beziehung geschieht, in der That gar nichts mehr bekümmert; daß sie sogar ihre Hilfe zusagt, die Weisungen zu vermitteln, welche sie an die Lehrer macht, und dafür zu sorgen, daß die Anordnungen gemeinschaftlich gegeben werden, welche in Bezug auf die kirchlichen Elemente getroffen werden können. Wenn ich die Diskussion, wie sie heute vorgekommen ist, betrachte, so finde ich, daß diese Diskussion, obwohl sich in diesem Hause kein entschiedener Gegner der Vorlage bis jetzt gezeigt hat, doch einen gewissen polemischen Charakter angenommen hat; und wenn ich frage, warum? so muß ich erörtern, wo denn die Gegner sind, die sich als durch das vorliegende Gesetz betroffen betrachten können. Hier haben sich in der Presse solche Stimmen geltend gemacht, welche der Regierung vorgeworfen haben, daß sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf, wie ich mich gerade aus einem derartigen Artikel erinnere — eine Maus geboren habe, daß er vollkommen ungenügend gegenüber Dem sei, was man von der Regierung erwartet habe. Es sagen Das Diejenigen, welche die Kommunalschuleinrichtung verlangen, Diejenigen, welche in Bezug auf den kirchlichen Einfluß und beziehungsweise auf das religiöse Element den Staat verpflichten wollen, sich in keiner Weise weder aktiv noch passiv darum zu kümmern, sondern den Theil der Erziehung den Religionsgenossenschaften für sich allein zu überlassen. Eine zweite Richtung ist die kirchliche Richtung; sie hat sich in einer besondern Strenge bis jetzt noch nicht über diesen Gesetzentwurf oder wenigstens nur unbedeutend ausgesprochen, sondern im Allgemeinen über die Idee, daß die Regierung eine Reform des Schulwesens vornehmen wolle, und hat sich nach und nach hiebei, wie das zuweilen zu gehen pflegt, in eine Richtung hineinbegeben, deren Verständniß mir durchaus ferne liegt. Hier kann ich zunächst anknüpfen an Das, was der Abg. Prestinari in so ausgezeichneter Weise gesprochen hat, ob es nothwendig gewesen sei, die Geistlichen von ihrer bisherigen Stellung in den Unterrichtsanstalten zu entfernen, oder ob sie hätten belassen werden müssen. Es hat der Abg. Roßhirt in dieser Richtung uns erklärt, daß der Staat an sich immerhin noch sehr namhafte und große Berechtigungen gegenüber der katholischen Kirchengenossenschaft ausübe, und daß er also auch gegenüber dieser Geistlichkeit einen erheblichen Einfluß zu üben vermöge. Ich muß bedauern, daß so, wie sich die faktischen Verhältnisse gestaltet haben, dieser Einfluß ein namhafter nicht genannt werden kann. Einmal sind die Berechtigungen, welche der Staat gegenüber dem evangelischen oder katholischen Kirchenregiment sich vorbehalten hat, nur das geringste Maß Dessen, was sich der Staat gegenüber den Berechtigungen vorbehalten konnte, welche er den beiden großen Kirchen einräumte; denn es ist nie zu vergessen, daß der Staat diesen beiden großen Kirchen eine erhebliche Berechtigung zuerst gegeben hat, und Das, was er sich vorbehalten hat, nur als eine Aufsicht darüber benützen kann, daß jene großen Berechtigungen nicht staatlich mißbraucht werden.

Ich sage, er hat diesen großen Kirchen eine Berechtigung eingeräumt, denn er hat sie zu öffentlichen Korporationen erklärt, und ihnen erlaubt, was kein anderer Verein im Staatsleben besessen hat und was seit dem Mittelalter, wo es verwandte Erscheinungen gegeben hat, verschwunden ist, eine vollständige Regierung zu besitzen, organisirt als Regierung, sogar mit Regierungsgewalt im Staate zu operiren für diese Religionsinteressen, die sie vertreten. Mit der Macht verknüpft sich natürlich sofort auch das Interesse des Regiments. Jeder, der regiert, hat im Allgemeinen eine gewisse Absicht, seine Gewalt auszudehnen; es liegt ihm nahe, und es gibt gewisse Zeitströmungen, in denen man sehr geneigt ist, jene Macht auszudehnen zu suchen, namentlich wenn man in einer Art Polemik begriffen ist mit andern Ereignissen der Zeit. Nun, was hat denn die Regierung sich vorbehalten gegenüber dieser namhaften Gewalt, welche sie der katholischen Kirche eingeräumt hat? Sie hat sich das Patronatsrecht vorbehalten; allein das ist kein vorbehaltenes Recht, das ist dem oder jenem Standes- und Grundherrn auch vorbehalten, das ist ein überkommenes Recht, damit kann sie nicht viel ausrichten, denn das Einsetzen der Geistlichen gibt nicht die Macht, sondern das Absetzen, das können wir ja tagtäglich erfahren.

Die Regierung ist hinsichtlich der Art und Weise der Stellung auch in einer üblen Lage gegenüber den Geistlichen. Wir sind überzeugt, daß ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit, wenn sie auf ihr Gewissen gefragt würden: findet ihr diese Vorlage über die Schulvorstandschaft nicht billig, nicht mäßig gehalten, nicht anständig, entspricht sie nicht Dem, was ihr selbst verlangt hättet? uns sagen würden: ja, wir glauben, daß unter dieser Vorlage das Schulwesen viel besser gedeiht, als es bisher gediehen ist; wir sind überzeugt, daß gerade der Umstand, daß der Geistliche nicht der Schulmeister des Schulmeisters ist, viel besser für das Interesse der Religion ist. Allein gerade, weil wir diesen großen Kirchengenossenschaften ein Regiment gegeben haben, gerade deßhalb hören wir die Stimmen nicht einmal, welche dieser Meinung sind, weil sie nicht den Muth haben, sich geltend zu machen, und sie können den Muth nicht haben; denn können wir die Leute, wie die Sachlage jetzt liegt, schützen gegen Das, was ihnen von Seiten ihrer Vorgesetzten angethan werden will, wenn diese erklären, daß Das nicht kanonisch sei, was die Betreffenden gesagt haben? Wir sind außer Stand, sie zu schützen; wir können sie wohl in der Pfründe erhalten, aber vor den tausend Quälereien und Widerwärtigkeiten, denen sie ausgesetzt wären, können wir sie nicht schützen. Sehen Sie die Erfahrungen aus der Zeit vor dem Konkordatstreit, und Sie können die Beispiele finden, daß Leute in diese Lage gekommen sind, und trotz aller Wünsche des Staats keinen Schutz mehr finden konnten. Ich will damit nur bemerken, daß die Macht, welche der Staat in Bezug auf die Geistlichen ausübt, nicht mehr groß ist, sobald wir anerkennen müssen, daß die Geistlichen nicht mehr vollkommen frei sind, und wir müssen das anerkennen, denn wir können unser Auge den Erscheinungen nicht verschließen, die vor uns liegen.

Ich will Sie nicht auf einzelne Erscheinungen hinweisen, ich könnte Sie auf eine offizielle hinweisen, bei der mir die Haare zu Berg gestanden sind, wie es möglich ist, daß innerhalb des Kirchenregiments selbst so etwas vorkommt; ich will es Ihnen überlassen, nachzulesen, es ist die Sache, die in Baden geschehen ist, woraus man ersieht, daß die Untergeordneten sich erlauben dürfen, gegen ihre Vorgesetzten aufzutreten, wenn sie glauben, daß sie damit ein Geschäft machen; Sie können es im Freiburger katholischen Kirchenblatt nachlesen. Diese Stellung der Geistlichkeit macht es natürlich für die Regierung noch schwerer, ihr fortdauernd die Funktionen zu belassen, die sie hat, zumal da nunmehr eine äußere Veranlassung eingetreten ist, die uns zeigt, in welcher Weise diese Stellung der Geistlichkeit aufgefaßt wird. Es hat einmal ein kleiner Theil der evangelisch-protestantischen Geistlichkeit, wie ich übrigens anerkennen muß, in bescheidener Weise, ihr Mißvergnügen über einen Gesetzentwurf in dieser Richtung ausgesprochen und hat auch den Satz aufgestellt, von dem ich sogleich sprechen werde. Es hat ferner ein Theil der katholischen Geistlichkeit, und zwar, wie behauptet wird, die gewählten Vertreter derselben den gleichen Satz aufgestellt, nur mit viel größerer Schärfe. Ich habe hier authentisch die Resolutionen, die gefaßt worden sind, sie zerfallen in zwei Theile; im ersten Theil steht: Wir verlangen vollständige Unterrichtsfreiheit, und daß wir zugleich die Staatsschulen bekommen; und im zweiten Satz steht: wenn wir die Staatsschulen nicht bekommen, so verlangen wir doch vollkommene Unterrichtsfreiheit. Ich weiß dabei nicht, warum der zweite Theil nicht vor den ersten gestellt worden ist. In diesem Aktenstück ist erklärt, daß man der gegenwärtigen Oberleitung des Schulwesens das Vertrauen nicht mehr schenken könne, es werden allerlei Prätensionen an die Staatsregierung gestellt; es gehen diese Verlangen, daß die Kirche mit dem Staat in Bezug auf das Schulwesen konkurriren soll, von dem großen Irrthum aus, als ob der Staat jemals die Kirche als einen souveränen Körper in seiner Mitte anerkannt hätte. Wir haben nur einen Souverän in unserm Land, das ist der Staat in der verkörperten Person unseres Fürsten, einen zweiten besitzen wir nicht. Die katholische Kirche sowohl, als die Einzelnen, ist eine Unterthanin; das hindert aber nicht, daß wir gewisse Selbständigkeit besitzen, daß wir, was man früher so genannt hat, Grundrechte besitzen. Wir unterstehen diesem Souverän nicht im Sinn einer despotischen Gewalt, sondern im Sinn einer loyalen Gewalt, und hieran hat die katholische Kirche gewisse Rechte, die mit ihrer Selbständigkeit so eng verbunden sind, daß es unrecht wäre, sie wegzunehmen oder zu schmälern, sondern wir lassen sie, so lang die Kirche verständigen Gebrauch davon macht; und wenn diese Rechte auch beschränkt werden müßten im Stand der Nothwehr, so müßte dieser Zustand wieder aufgehoben werden, sobald die Nothwehr aufhört.

Man sagt uns allerdings, es sind auch Vereinbarungen getroffen worden im Einverständniß mit der Kirchenbehörde; ja über Das, was die Kirchenbehörde selbst in ihrem Innern anordnet, über die Art und Weise, wie der Staat sein Aufsichtsrecht über seine eigentliche gemeinschaftliche Vermögensverwaltung anordnen will, nicht aber über rein staatliche Dinge; über solche ist keine Vereinbarung mit der Kirche getroffen worden, sondern überall und auch im Konkordat daran festgehalten worden, daß in dieser Beziehung von einer Vereinbarung mit irgend einer Korporation nicht die Rede sein kann. Das würde durchaus nicht hindern, und ich bin überzeugt, daß es auch in der Folge nicht hindert, daß, wenn sich die Geister wieder beruhigt haben, wenn sie wieder verständig geworden sind, wir in einer vollständigen Harmonie nach dem gemeinschaftlichen Zweck hinstreben, nach dem wir hinstreben sollen und wollen, daß wir auf die Wünsche und Anschauungen der Kirche auch da und dort, wenn sie gegenüber von uns geltend gemacht werden, dasjenige Gewicht legen, das wir auf Wünsche und Anschauungen eines so wichtigen Faktors unseres sozialen Lebens legen müssen, wenn sie aus der Absicht hervorgehen, das Gute in der Schule und im Leben zu fördern. Ob dieser Zustand, ob diese Hoffnung in so rascher Folge verwirklicht wird, das bleibt dahingestellt; denn es geht auch hier wie überall: wenn einmal gewisse Richtungen einer Partei bis zu einem bestimmten Fanatismus herangereift sind, so sind Diejenigen einer ruhigen, gesunden Ueberlegung nicht mehr fähig, die in diesen Zustand des Fanatismus hineingebracht worden sind; der billige und rechtliche Gedanke verschwindet ihnen unter den Augen, wenn sie selbst bessere Absicht haben; sie befinden sich in einem gewissen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit, und wir sehen das tagtäglich.

Es ist vorhin von der Presse die Rede gewesen, die über das Maß hinausschlägt, die gegen die Kirche polemisirt; es gibt aber auch eine Presse, welche gegen die Regierung polemisirt; und wenn Sie diese verfolgen, so finden Sie eine eigenthümliche Erscheinung. Man sollte glauben, daß diejenigen kirchlichen Organe, welche gegen die Regierung polemisiren, in ihrer ultramontanen Richtung einen gewissen gesunden Verstand behalten hätten, und daß Diejenigen, welche sie schreiben, wüßten, was in ihrem Prinzip läge; aber nein, seitdem sie diese Polemik gegen die Regierung begonnen haben, greifen diese Organe, die behaupten, sie seien kirchliche Organe, jeden Punkt auf, von dem sie hoffen, einen Einfluß bei der Bevölkerung zu erwirken, selbst da, wo sie das Gebot des kanonischen Gehorsams aufforderte, die Staatsregierung zu unterstützen.

Ich will nicht davon sprechen, daß die Gleichstellung der Israeliten mit der christlichen Bevölkerung von ihnen angefochten wurde, es hat das vielleicht eine andere Seite. Es besteht das Gesetz über Erleichterung der Verehelichung; man sollte glauben, daß für dieses Gesetz der ganze katholische Klerus eintrete, daß der Erzbischof einen Hirtenbrief erließe, um es seinen Gläubigen zu empfehlen; nein, das Gesetz wird überall hervorgehoben als Etwas, womit auf die Bevölkerung und gegen die Regierung gewirkt werden soll. Es gilt nämlich in dem katholischen Eherecht nicht der Satz, daß man zur Verehelichung eine Staatserlaubniß haben, oder einen Vermögensnachweis bringen muß. Es gibt überhaupt kein Ding, das irgend einen zweifelhaften Charakter hat, das nicht benützt würde; selbst eine Notenbank kann sich diesem Zweck nicht entziehen.

Ich habe damit, wie ich glaube, nachgewiesen, daß im Allgemeinen der modus vivendi deßhalb so schwer zu erreichen ist, weil man der Kirche um jeden Preis ein Recht auf die Schule vindizirt. Nun ist zu erörtern, ob sie ein solches Recht besitzt, und da müssen wir sagen, sie befindet sich nicht im Besitz, die Schule befindet sich im Besitz des Staates, die Kirche kann es nur als etwas Wünschenswerthes bezeichnen, daß sie die Schule erobere; sie kann aber ein anderes System nicht als ein Unrecht gegen sie bezeichnen. Es ist nun freilich hervorgehoben worden, daß bis zu einem gewissen Grad der Einfluß, welcher der Kirche eingeräumt war, geschmälert werde. Ich muß das in Abrede ziehen; dieser Einfluß wird belassen ungefähr wie er war für diejenigen Seiten, die konfessionell sind. Ich muß doch annehmen, daß nicht der Geistliche allein der Träger des Konfessionellen ist, daß wenigstens der Katholik auch noch ein Katholik ist; ich muß das um so mehr annehmen, als diese Schriften, die von klerikaler Seite ausgegangen sind, diesen Satz aufstellen; ich nehme wiederum, sei es die erzbischöfliche oder die Appenweierer Denkschrift, da finde ich, daß verlangt wird, es solle der Oberschulrath konfessionell sein. Es muß diese konfessionelle Seite eine Bedeutung haben, und wenn es der Fall ist, daß dadurch die Kirche geschützt werden soll, so finde ich, daß der Orts-Schulrath all den Erfordernissen entspricht, welche die Kirche entfernt an einen solchen Orts-Schulrath stellen kann, denn er ist zusammengesetzt, wie die erzbischöfliche Denkschrift es selbst verlangt. Sie verlangt, daß der Geistliche darin ist, daß der Bürgermeister als Vertreter der politischen Gemeinde darin ist, und daß die Kirchspielsgemeinde vertreten sein soll. Man kann sagen, die Kirchspielsgemeinde könne auch durch den Kirchengemeinderath oder Stiftungsvorstand vertreten werden, es war das sogar ein Gedanke, welcher der Regierung nahe lag, ob man vielleicht anordnen wolle, daß der Kirchengemeinderath oder der Stiftungsvorstand ein Mitglied hineinschickt; allein man mußte ihn aufgeben, sobald man die Sache praktisch ansah, weil das meistens dieselben Leute sind, die auch im politischen Gemeinderath sind; man hat deßhalb lieber auf die Urgemeinde zurückgegriffen und hat die Wahl angeordnet. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oeffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

Z.i.207. Hasel. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Giltigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandsrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Bei welchen Einträgen keine Ortsbezeichnung beigesetzt ist, sind die Betheiligten von hier.

Hasel, den 9. Juni 1864.

Das Pfandgericht.
Jost, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär:
Fautin, Rathschreiber.

(Schluß aus Beilage Nr. 161.)

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
5. Jan. 1830	168 bis mit 172	Joh. Jb. Greiner, Weber in Glashütten, in Basel wohnhaft	Joh. Gg. Greiners Ehefrau, Anna Maria, geb. Blum, in Glashütten Zur Zahlung verwiesen an: 1. Mart. Greiner mit 5 fl. — kr. 2. Stabhalter Greiner mit 53 fl. — kr. 3. Katharina Greiner mit 48 fl. — kr. 4. Barbara Greiner mit 90 fl. — kr. 5. Joh. Gg. Greiner, Weber, mit 40 fl. — kr. 6. Anna Maria Greiner mit 40 fl. — kr. 7. Johannes Greiner, alt, mit 48 fl. 6 kr. 8. der Schuldner selbst, als Erbschaftsantheil und nachkommend zu übernehmende Schulden 338 fl. 54 kr. Zusammen wieder 663 fl. — kr.	663	
13. April =	176b	Hans Jerg Jost, Nagler	Hans Jerg Rotzler	115	
		(Auch im Pfandbuch Band 1, Seite 259 eingetragen.)			
=	177b	jg. Joh. Fruttiger	Hans Jakob Geigers Erben, als: Johannes Martin, jung, Joh. Fruttiger und Hans Jb. Freiner, als Pfleger der minderjährigen Katharina Geiger	608	6
		(Auch im Pfandbuch Band 1, Seite 264 eingetragen.)			
=	179	Joh. Greiner, Schuster	Hans Jerg Rotzler	50	
16. Juni =	181	Hans Jakob Hufschmidt	dto	40	
=	181b	Bartlin Rieger	dto.	112	
		(Diese 3 Käufe sind auch im Pfandbuch Band 1, und zwar der erstere auf Seite 260 und die beiden letztern auf Seite 270 eingetragen.)			
=	182b	Kaspar Jost, Taglöhner	Michel Meier, Wwr.	101	30
		(Auch im Pfandbuch Band 1, Seite 269 eingetragen.)			
29. Juli =	183	jg. Joh. Morgenstern	Altvogt Morgensterns Eheleute Hievon zur Baarzahlung an Andreas Geiger in Gersbach verwiesen 600 fl.	1115	
		(Auch im Pfandbuch Band 1, Seite 272 eingetragen.)			
11. Aug. =	185b	Joh. Jost, Taglöhner	Hans Jerg Rotzler	200	
1. Sept. =	187	Joh. Blum von Schlechtbach	die Gantgläubiger des Müllers Knoll in Glashütten	2500	
=	188b	Altvogt Greiner von Kehrengraben	dto.	72	
=	189b	Johann Greiner, Naglers Wwe. in Glashütten	dto.	42	30
=	190	Jakob Walter, ledig, von da	dto.	80	
=	190b	Michel Metzger von da	dto.	106	
=	191	Joh. Greiner, der Massekurator	dto.	60	
		(Die vorstehenden 6 Käufe sind auch im Pfandbuch Band 2, Seite 1 bis mit Seite 6 eingetragen.)			
6. Okt. =	192	Joh. Siegrist	Kettenschmied Jakob Sick'sche Ehel. in Hausen	50	
=	193	alt Jak. Linsin	dto.	15	15
=	193b	Jb. Rotzler, Todtengräber	dto.	18	
=	194	Förster Holz	dto.	44	
=	194b	Jakob Meier, Schmied und Martin Greiners Wwe.	dto.	48	
=	195	Hans Kaspar Sutters Wtb.	dto.	50	
=	195b	Christian Jost, Küfer	dto.	38	
=	196	Joh. Jost, Bauer	dto.	95	
=	196b	Jb. Neudecker in Glashütten	dto.	70	
		(Die 8 ersten der vorstehenden Käufe sind auch im Pfandbuch Band 2, Seite 8 bis 14 vorgemerkt.)			
=	201	Jakob Jost, Weber	Hans Jakob Greiner, Schmied, Gantmasse	30	30
=	202	Joh. Jost, Besenbinder	dto.	20	
=	202b	Martin Meier, Almosenpfleger	dto.	25	
		(Diese 3 Käufe sind auch im Pfandbuch Band 2, Seite 17 bis 19 eingetragen.)			
5. Jan. 1831	205b	Anna Katharina Dreher in Glashütten	Anna Maria Müller, ledig, in Glashütten	140	
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 40 eingetragen.)			
4. Mai =	227	Förster Holz	jung Gabriel Fruttigers Gantmasse	50	
=	228b	Christian Jost, Küfer	dto.	25	
=	229	Maria Fruttiger, ledig	dto.	50	
=	229b	Hans Jerg Linsin, Wagner	dto.	25	
		(Die vorstehenden 4 Käufe sind auch im Pfandbuche Band 2, Seite 53 bis 56 eingetragen.)			
1. Sept. =	235	Joh. Jost, Nagler	Kaspar Jost, Naglers, Ehel. Zur Zahlung verwiesen an: 1. die genannten Ehel. baar 100 fl. 2. die Geschwister des Käufers, nach der Eltern Tod 100 fl. Zusammen 200 fl.	200	
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 62 eingetragen.)			

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
1. Sept. 1831	236b	Joh. Gg. Jost, Maurer	Martin Sutter, Webers Ehel.	250	
=	237b	Kasp. Jost, Nagler	Hans Jerg Rotzler	20	
24. Sept. =	239b	Jak. Jost, Weber	die Kreditoren der Schmied Jakob Greiner'schen Gantmasse	250	
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 65 eingetragen.)			
=	240b	Martin Greiner, Schmieds Ehel.	Martin Greiner, außers, Eheleute Davon an Martin Jost dahier zur Zahlung verwiesen 200 fl.	500	
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 64 eingetragen.)			
16. Dez. =	243b 244	Joh. und Joh. Jb. Güdemann hier	1. Verena, verehelichte Gabriel Geitlinger 2. Joh. Gg. Güdemannn 3. Johann Güdemann, modo seine zwei Kinder Johann und Joh. Jak. 4. die Letztern	9 9 2 8	 30
4. Jan. 1832	244b	Christian Jost, Küfer	Martin Meier, Weber, Namens seiner Schwestern: Maria und Anna Maier	20	
14. Jan. =	248b	jg. Joh. Jb. Greiner, Müller, Eheleute	alt Joh. Jb. Greiner, Müller	700	
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 89 eingetragen.)			
1. Febr. =	250b	Martin Geiger, Beck	Martin Sutter, Weber	40	
=	251	Martin Sutter, Bauer	dto.	50	
=	251b	dto.	dto.	25	
=	252	Schullehrer Roth	dto.	30	
=	252b	Alois Schildknecht	dto.	20	30
=	253	Joh. Gg. Jost, Maurer	dto.	19	
=	253b	Hans Kaspar Sutters Wtb.	dto.	110	
=	254	jung Johann Jakob Greiner, Müller	dto.	30	
=	254b	Joh. Jak. Bürgin, Wirth	dto.	47	30
		Vorstehende 9 Käufe sind auch im Pfandbuch Band 2 von Seite 90 bis mit Seite 96 eingetragen.)			
7. März =	255	Johannes Meier	Michel Meier	26	
=	256b	Johannes Andris	Martin Sutter, Weber	35	
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 106 eingetragen.)			
=	257b	Altvogt Morgenstern	Hans Jerg Rotzler	36	
=	258	Martin Sutter, Wagners Sohn	dto.	70	
		(Diese 2 Käufe sind auch im Pfandbuch Band 2, Seite 105 und 104 eingetragen.)			
20. März =	267b	Martin Geiger, Bäcker	Martin Geiger, Jakobs Sohn, Landwirth Zur Zahlung verwiesen an And. Geiger in Gersbach	475	
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 116 eingetragen.)			
7. Juli =	278b	Hans Jakob Bürgin, Wirth	Alt Gabriel Fruttiger	37	
=	279	Hans Jerg Richert, Steinhauer von Sattelhof	Hans Jerg Sütterlin, Steinhauer von Kürnberg	50	
		4. **Grundbuch** Band 4.			
=	2—8	a) die Geschwister Anna und Jakob Sutter b) Anna Sutter, Ehefrau des Jak. Rotzler	a) Martin Sutter, Wwr. u. Bauer. Rothpfennig b) Jak. Sutter, Landwirth. Gleichstellungsgeld	150 50	
		(Letzterer Posten ist auch im Pfandbuch Band 2, Seite 137 eingetragen.)			
10. Juli =	9—15	Lorenz Kleißler	Mariin Geigersche Eheleute. Vermögensübergabsschilling	3972	48
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 135, jedoch mit dem Unterschied eingetragen, daß dort der Uebergabsschilling von 3972 fl. 48 kr. auf den runden Betrag zu 3000 fl. herabgesetzt ist.)			
15. Sept. =	25b	Hans Jakob Greiner, Müller	Maria Barbara Linsin, ledig	40	
— Nov. =	26	Martin Linsin. Wagner	Martin Greiners Wtb., Maria, geb. Wagner, resp. deren Gläubiger Hans Jerg Geiger in Gersbach	200	
11. Dez. =	29	Müller Knollsche Ehefrau, Katharina, geb. Dreher, in Glashütten	Hans Jb. Greiner, Nagler in Glashütten. Zur Zahlung verwiesen an: 1) Schneiderzunftkasse in Schopfheim mit 120 fl. 2) Kath. Leuger in Glashütten mit 80 fl.	200	
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 157 vorgemerkt.)			
4. Jan. 1833	30b	Hans Jakob Hufschmidt	Hans Jerg Rotzler	117	
=	31b	Jakob Müller, Schuster in Glashütten	Hans Jak. Greiner, Nagler in Glashütten	42	
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 161 eingetragen.)			
=	33	Joh. Jakob und Johannes Sutter, beide ledig	Hans Kaspar Sutters Wtb., Anna Barbara Greiner	600	
21. Febr. =	35b – 36b	1. die 4 Kinder des Wittwers Friedr. Heß, namentlich: Martin, Joh., Friedrich und Jakob Heß	Die Gläubiger der alt Friedr. Heßschen Eheleute, namentlich: 1) Pfarrer Schmutzer in Vogelbach, 374 fl. 7 kr. 2) Hans Jak. Geiger hier 18 fl.	417	40
=	=	2. der Vater u. Wwr. Friedr. Heß	3) Pfarrer Schmutzer in Vogelbach 25 fl. 33 kr.		
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 167 bis mit 169 eingetragen.)			

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
26. Febr. 1833	37	Joh. Jb. Jost, Landwirth	Joh. Linsin, Weber in Wiechs	251	
=	38	Hans Jerg Linsin, Wagner	dto.	87	
=	39	Joh. Siegrist	dto.	25	
=	39b	Joh. Greiner, Schuster	dto.	26	
=	40	Martin Linsin, Wagner	dto.	20	
=	40b	Andres Meier, Zimmermann	dto.	31	
=	41	Joh. Martin, Bürger	dto.	96	30
=	41b	Hans Jerg Linsin, Wagner	dto.	41	
		(Die vorstehenden 8 Käufe sind auch im Pfandbuch Band 2, Seite 170 bis mit Seite 176 eingetragen.)			
5. März =	42b	Johannes Sutter, Bauer	Hans Jerg Rotzler	45	
2. April =	45b	Joh. Josts, des Fallitén, Ehefrau	Joh. Josts Fallimentsmasse	232	30
	46				
=	46b	Johannes Meier, ledig	dto.	15	
=	47	Schullehrer Enderlins Wwe.	dto.	53	
=	47b	Johannes Jost, Taglöhner	dto.	15	30
=	48	Martin Heß	dto.	19	
=	48b	Johann Jakob Sutter, Gemeinderechner	dto.	55	
=	49	Georg Jost, Maurer	dto.	30	
=	49b	Christ. Jost, Küfer	dto.	20	
=	50	Hans Jerg Jost, Küfer	dto.	25	
=	50b	Altvogt Greiner	dto.	50	
		(Die obigen 10 Käufe sind auch im Pfandbuche Band 2, von Seite 177 an bis mit 187 eingetragen.)			
25. Mai =	53	die Kinder des † Joh. Gg. Greiner, Webers in Glashütten	die Gläubiger und Erben des verstorbenen Joh. Georg Greiner, Weber in Glashütten	33	
=	54	Wirth und Altstabhalter Greiner von da	dto.	115	
=	55	Georg Friedrich Uehlin von Schlechtbach	dto.	182	
=	56	Bartlin Bühler von Sattelhof	dto.	167	
=	57	Andr. Greiner, Schuster v. Schweigmatt	dto.	17	
=	58	Jakob Glatt von Blumberg	dto.	14	30
=	59	jung Johann Greiner von Glashütten	dto.	10	
		(Obige 7 Käufe sind auch im Pfandbuch Band 2, von Seite 195 an bis mit 201 eingetragen.)			
=	62	Martin Meier, Weber	Andreas Sütterlin von Wollbach und Hans Jerg Richert von Hausen	120	
25. Juli =	64b 65	jg. Johannes Fruttiger	alt Johannes Fruttiger und Martin Sutter Zur Zahlung verwiesen an: 1. die Verlassenschaftsmasse des Mart. Fruttiger mit 500 fl. 2. alt Johannes Fruttiger mit 100 fl. 3. Maria Fruttiger, Ehefrau des Mart. Sutter mit 500 fl. 4. sich selbsten mit 500 fl.	1600	
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 223 eingetragen.)			
21. Aug. =	67	alt Hans Jerg Roser in Glashütten	die Jakob Greiner'sche Gantmasse zu Glashütten	10	
=	68b	Hans Jerg Greiner, außer, von da	dto.	52	
=	69b	Jakob Müller, Schuster von da	dto.	18	45
=	70b	Schullehrer Müllers Wtb. von da	dto.	25	
=	71b	Jakob Friedrich Greiner, ledig, von da	dto.	22	30
=	72b	Joh. Greiner, Bauer von da	dto.	1	30
		(Vorstehende 6 Käufe sind auch im Pfandbuch Band 2, Seite 216 bis mit 222 eingetragen.)			
16. Sept. =	75b bis mit 81	1. Maria Barbara Greiner, Stabhalter Joh. Greiners Ehefrau in Glashütten	Aus Bartlin Greiners Eheleute in Glashütten Vermögensübergabe zur Zahlung verwiesene Schulden und Gleichstellungsgelder, als an: 1. Joh. Georg Geiger in Gersbach 53 fl. 13 kr. 2. Verena Greiner, ledig, in Glashütten 200 fl. — kr. 3. dieselbe 12 fl. 30 kr.	265	43
		2. Verena Greiner, ledig, in Glashütten	4. Johann Gg. Geiger in Gersbach	92	32
		(Auch im Pfandbuch Band 2, auf Seite 226 vorgemerkt.)			
3. Okt. =	81b bis mit 91	1. Katharina Linsin	Aus der Wagner Mart. Linsin'schen Vermögensübergabe zur Zahlung verwiesene Schulden und Gleichstellungsgelder, als an: 1. Martin Meier hier	70	26
		2. Martin Linsin	2. Hans Jerg Geiger in Gersbach	49	29
		3. Johannes Linsin	3. nicht genannte Gläubiger	38	23
		4. Magdal. Linsin	4. dto.	41	42
		5. Joh. Gg. Linsin	5. dto. 269 fl. 42 kr. 6. Schuldners 6 Geschwister 171 fl. 26 kr.	441	8
		6. Joh. Jak. Linsin	7. nicht genannte Gläubiger	69	14
		7. Anna Linsin	8. dto.	113	52
		(Vorstehende Schuldposten und Gleichstellungsgelder sind auch im Pfandbuch Band 2, von Seite 228 an bis mit 232 vorgemerkt.)			
5. Okt. =	91b bis mit 96b	1. Maria Barbara Linsin, ledig	1. Verena Linsin, Bernhard Bibers Ehefrau in Schopfheim. Gleichstellungsgeld	215	
		2. Verena Linsin, Bernhard Bibers Ehefrau in Schopfheim	2. Maria Barbara Linsin, ledig. Gleichstellungsgeld	131	48
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 233 vorgemerkt.)			
31. Okt. =	97 bis mit 100b	des Peter Geigers Großkinder, als: Verena und Peter Geiger, beide unter der Pflegschaft des Jakob Rotzler	die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Peter Geiger hier Zur Zahlung verwiesen an: 1. Peter Geigers Wwe., Verena, geb. Bollschweiler mit 44 fl. 13½ kr. 2. Joh. Gg. Geiger in Gersbach mit 94 fl. — kr.	138	13½
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 242 eingetragen.)			

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
15. Jan. 1834	102 bis mit 103b	1. der Sohn Joh. Gg. Jost	der Jakob Jost'schen Wwe. Vermögensabtheilungsmasse Zur Zahlung verwiesen an: 1. die nicht mit Namen bezeichneten Gläubiger 26 fl. 14 kr. 2. die Erbin Barb. Jost 32 fl. 51 kr.	138	34
		2. die Tochter Eva Jost	3. die nicht mit Namen benannten Gläubiger 46 fl. 38 kr. 4. die Erbin Barb. Jost 32 fl. 51 kr.		
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 251 und 252 vorgemerkt.)			
20. Febr. =	105b bis mit 106b	Friedr. Heß, Wwr. und seine Söhne Martin, Johannes, Friedrich und Joh. Jb. Heß	die Hinterlassenschaftsmasse der verstorbenen Ehefrau des Friedrich Heß, Magdal., geb. Hug, von hier Zur Zahlung verwiesen an: 1. Pfarrer Schmutzer in Vogelbach, und zwar: a. Kapital 300 fl. b. Zins hieraus 234 fl. Zus. 534 fl. 2. Johann Jb. Geiger hier. Güterkaufschilling 10 fl. 45 kr.	544	45
		(Auch im Pfandbuch Band 2, Seite 253 eingetragen.)			
		5. Pfandbuch Band 1.			
26. Dez. 1815	1	Friedrich Heß'sche Ehel. hier	Pfarrer Schmutzer zu Gersbach	300	
2. Jan. 1816	2	Christian Jost, Nagler'sche Eheleute	Altvogt Michael Tritschler in Todtmoos	500	
23. Jan. =	3	Hans Jerg Greiner'sche Eheleute in Schlierbach	Hans Jerg Geiger in Gersbach	135	
25. Jan. =	5	Hans Jb. Linsin, Wagner, Eheleute	Martin Meier, Schmied, als Vogtmann der simpelhaften Maria Geiger	45	
Ohne Datum	8	Kasp. Jost, Nagler	Johann Freiner, Bürger von hier, in Lörrach sich aufhaltend	50	
17. April 1816	9	Michel Meier, Hintersaß	Altvogt Michael Trötschler in Todtmoos	77	
16. Febr. =	10	Joh. Jb. Hufschmidt	1. Martin Freiner 2. die Erben der Margaretha Freiner. Gleichstellungsgelder	213 248	37 37
1. Dez. =	24	Joh. Jost, Nagler und seine Ehefr., Barb. Linsin	Altvogt Michael Trötschler in Todtmoos	200	
Ohne Datum	25	Hans Jb. Linsin, Schneider	Hans Jerg Bürgin, Richter	208	
11. Mai 1817	30	Hans Jb. Martin'sche Ehel.	dto.	200	
4. Mai =	31	Martin Greiner, Obermüller	dto.	130	
13. Juli =	31b	Hans Jb. Sutter auf dem Bühl hier	Martin Geiger, als Vogtmann der simpelhaften Maria Geiger	55	
26. Mai =	32	Joh. Jb. Greiner, lediger Bürgersohn von Glashütten	Joh. Gg. Vetter, Hammermüller v. Schopfheim	100	
28. Sept. =	33	Andr. Uehlins Wwe., Maria, geb. Güdemann in Glashütten	Hans Jerg Bürgin, Gemeindewirth, Abrechnungsrest	77	3
15. Febr. =	34	Maria Andris, Kasp. Josts Ehefr.	die simpelhafte Maria Geiger. Verwiesener Posten	21	36
=	35	Jak. Rotzler, Bürger	Martin Geiger, als Pfleger der Obigen	53	34
=	36	Martin Martin	dto.	97	41
=	37	Joh. Jost, Waibel	dto.	34	5½
=	38	Joh. Güdemann	dto.	25	
18. Jan. 1818	41	Schullehrer Joh. Müller in Glashütten	Hans Jerg Andris, Weber, aus Verweisung herrührende Schuldigkeit	64	
26. Febr. 1817	67	Hans Kasp. Sutter'sche Eheleute	Martin Geiger, als Pfleger der simpelhaften Maria Geiger	42	41
21. März =	81	Martin Linsin, Wagner	dto.	55	26½
21. März 1818	82	Martin Meier, Schmied, Ehel.	dto.	609	42
13. Juli 1820	85	Kasp. Jost, Nagler	Hans Jerg Bürgin, Richter	55	
17. April 1821	97	Johannes Greiner, Nagler in Glashütten und seine Ehefrau, Barb. Lüttin	Handelsmann Steinhäußler in Schopfheim	100	
18. Mai =	100	Joh. Müller, Schullehrer in Glashütten und seine Ehefrau, Helena, geb. Greiner	Geh. Referendarius Freiherr v. Lamezan von ? im Pfandbuch nicht bemerkt, altes Darlehen, vom Jahr 1796 herrührend	100	
=	103	Hans Jerg Greiner, Weber in Glashütten und seine Ehefrau, Magd., geb. Oswald	Andreas Geiger von Gersbach	100	
26. Okt. 1822	119	Johann Jb. Greiner, Nagler und Hans Jerg Greiner, Schneider von Glashütten, auch Friedrich Greiner von Hasel	großh. Domänenverwaltung Lörrach, früher Burgvogtei Rötteln. Altes Darlehen, von 1811 herrühend	80	
		(Auch im Gerichtsprotokoll Band 1, Seite 257 eingetragen.)			
=	121	Hans Jerg Roser, Taglöhner in Glashütten und dessen Ehefrau, Magd., geb. Brändlin	großh. Domänenverwaltung Lörrach, früher Burgvogtei Rötteln. Darlehen, vom Jahr 1781 herrührend	80	
28. Dez. =	125	Hans Jerg Greiner, Schneider, Ehel. in Glashütten, für ihren Bruder, resp. Schwager, Johann Jb. Greiner, Nagler von da	die verschollenen Brüder Hans Jakob und Andreas Kneußlin v. Gersbach. Kaution	33	
25. Febr. 1825	150	Jb. Meier, Waldbannwart	der vermißte Jakob Meerstetter von Egisholz. Kaution	58	14
7. April =	164	Hans Jerg Greiner, außer, Eheleute in Glashütten	Jakob Vogt von Hausen, resp. dessen Ehefrau. Erbschaftsgleichstellung und Darlehen	24 20	
18. Juni 1826	183	Jos. Weniger Ehel. daselbst	Joh. Greiner, Bürger und Wittwer in Glashütten	125	36
=	188	Josef Weniger daselbst	Jakob Blum von Gersbach. Kaution	24	
26. Jan. 1827	190	Jb. Meier, Waldbannwart	Andreas Geiger von Gersbach	37	48
26. Mai =	212	die Schwestern Verena und Maria Weber, ledig	Hans Jakob Sutter, Bürger und Richter	260	
5. Jan. 1830	244	Jb. Greiner von Glashütten	der verschollene Johannes Greiner von Glashütten. Kaution	90	
		6. Unterpfandsbuch Band 2.			
12. Okt. 1830	16	Josef Weniger in Glashütten	Johann Müller, Bürger in Hausen, resp. seine Rechtsnehmer jung Johann Greiner, Bauer in Glashütten. Zur Baarzahlung verwies. Mattenkaufschilling	100	
3. Jan. 1831	38	Hans Jerg Gündemann'sche Wwe.	Alt Johannes Fruttiger	103	
8. Febr. =	44	Joh. Jb. Greiner, Stabhalter in Glashütten, resp. dessen Sohn u. Erbe Joh. Greiner von da	1. Martin Meier in Gersbach 350 fl. 2. Andreas Weniger von da 300 fl. Zur Zahlung verwiesene Erbschaftsschulden	650	

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
8. Febr. 1831	46	Verena Güdemann, Tochter der Joh. Gg. Güdeman'schen Ehel.	die nicht genannten Gläubiger der Joh. Gg. Güdemann'schen Ehel. hier. Vermögensübergabsschuld	650	
2. Juni =	60	die Geschwister Martin, Jakob, Hans Jerg, Andreas, Verena, Anna und Maria Meier	Martin Meiers Wwe., Verena, geb. Rotzler. Vermögensübergabsschuld	805	
25. Juli =	61	Jakob Meier hier	Josef Thomann von Altenschwand	21	36
7. Dez. =	66	Jb. Bühler in Glashütten	jg. Johann Greiner, Landwirth in Glashütten	100	
28. April 1832	123	Michel Metzgers Eheleute in Glashütten	Katharina Metzger, led., von Hütten	50	
11. Mai =	126	Jakob Neudecker, Schneider, Ehel. in Glashütten	Pfarrer Leppert in Wiesleth. Darlehen	100	
15. Okt. =	154	Joh. Siegrists Ehel.	Hans Jerg Geiger in Gersbach	246	
29. Aug. 1833	214	Joh. Leuger in Glashütten	dto.	56	
22. Okt. =	236	Joh. Meier und seine Ehefr., Maria, geb. Fruttiger	dto.	136	20

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
18. Jan. 1834	249	Joh. Andris	Christian Geiger, Mähnebauer in Gersbach	1356	14
20. Febr. =	253	Friedr. Heß, Wwr.	die Erben der † Friedrich Heß'schen Ehefrau, Magdalena, geb. Hug. Gleichstellungsgeld, und zwar 1. dem Sohn Martin 16 fl. 27 kr. 2. dem Sohn Friedrich 16 fl. 28 kr. 3. dem Sohn Johannes 16 fl. 27 kr. 4. dem Sohn Jakob 16 fl. 27 kr. Zus. 65 fl. 49 kr.	65	49
17. März =	254	Johannes Wild, Nagler in Glashütten	Jakob Rotzler hier		20

Bezirksamt Schönau. **Ort Schlechtnau.**

Oeffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandsbuchs-Einträgen.

Z.i.524. Schlechtnau. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Giltigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandsrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Schlechtnau, den 10. Juni 1864.

Das Pfandgericht:
Bürgermeister Fink.

Der Bereinigungskommissär:
Notar Schilling.

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
		1. Einträge im sog. Gewährungsbuch. (Als Grund- und Pfandbuch gebraucht.)			
15. Juli 1810	4	Ferdinand Ortlieb von hier	Joh. Frei Gantmasse dahier. Kaufschilling	36	
=	5	Blasius Strohmeier hier	dto.	230	
=	6	Johann Fritz, jg., hier	dto.	167	
16. Sept. =	7	Konrad Ortlieb Eheleute hier	Donat und Thomas Bernauer von Muggenbrunn. Darleihen	319	47½
4. Jan. 1811	8	Balthasar Wunderle Ehel. hier	Johann Kunzelmann Eheleute hier. Kaufschilling	180	
4. Juni =	9	Balthasar Wunderle hier	Ehefrau Sibilla, geb. Kunzelmann, hier. Ehel. Beibringen	—	
11. Mai =	11	Frz. Xav. Bund hier	Ehefrau Kreszentia, geb. Wunderle, hier. Ehel. Beibringen	—	
7. April =	12	Meinrad Ruch hier	Nothburga und Bartholomä Eiche hier. Kaufschilling	271	
16. April =	14	Josef Asal hier	Ehefrau Franziska, geb. Glaisner, hier. Ehel. Beibringen	—	
7. April =	15	Bartholomä Eiche hier	Nothburga Eiche Gantmasse hier. Kaufschilling	25	
28. Mai 1813	17	Michael Mayer hier	Bartholomä Eiche hier. Kaufschilling	66	
5. Febr. 1814	21	Konrad Asal hier	Ehefrau Wallpurga, geb. Bundt hier. Ehel. Beibringen	—	
8. Okt. =	22	Dominik Glaisner von Todtnau	Balthasar Wunderle von Todtnau und Lorenz Kunzelmann hier. Kaufschilling	400	
		2. Einträge im Grundbuch Band 1.			
15. Jan. 1815	3	Monika Bundt von hier	Josef Bundt Wwe. und Xav. Bundt hier	1333	20
31. Dez. 1816	15	Dominik Thoma hier	Josef, Maria, Johann, Michael und Matthä Thoma	860	
?	16-17	Daniel und Josef Asal hier	Konrad, Michael, Andreas, Lorenz und Franziska Asal hier	2420	
17. April 1817	19	Josef Kunzelmann hier	Melchior und Athanas Kunzelmann hier	400	
			Johann Kunzelmann hier	50	
26. Juli =	21	Dominik Thoma hier	Fridolin Kunzelmann Erben hier	1100	
30. Juli =	22	Ferdinand Ortlieb hier	Maria Eiche, ledig, hier	100	30
4. Nov. =	24	Matthäus Thoma hier	Dominik Thoma hier	630	
				250	
7. Mai 1820	34	Nikolaus Marterer hier	Michael Marterer Ehel. hier	200	
29. Juni =	35	Barbara Kunzelmann hier	Johann Kunzelmann hier	150	
4. Febr. 1822	37	Johann Kunzelmann hier	Johann, Lorenz und Gertrud Kunzelmann hier	1600	
3. Juli =	39	Blasius Strohmaier hier	Anton Kunzelmann von Todtnau Lorenz, Johann und Gertrud Kunzelmann hier	180	
6. Juli 1824	44	Athanas Kunzelmann hier	Barbara Kunzelmann, ledig	300	
		3. Einträge im Grundbuch Band 2. **und Pfandbuch** Band 1.			
7. Febr. 1825	1	Athanas Kunzelmann hier	Nikolaus Marterer Eheleute hier	164	
6. Aug. 1827	16b	Jakob Ortlieb hier	Anastasia Böhler Wwe. hier	370	12
Pfandbuch	45				
3. Dez. 1827	19	Anastasia Böhler Wwe. hier	Fridolin Dietsche Gantmasse hier	813	
Pfandbuch	46				
=	20	Michael Maier hier	dto.	440	
Pfandbuch	47				
=	21	Andreas Thoma hier	dto.	283	
Pfandbuch	48				

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
3. Dez. 1827	22	Johann Asal hier	Fridolin Dietsche Gantmasse hier	220	
Pfandbuch	49				
=	23	Theresia Dischinger (Jak. Asal) hier	dto.	173	
Pfandbuch	50				
=	24	Klemens Kiefer hier	dto.	50	
Pfandbuch	51				
=	25	Lorenz Kunzelmann hier	dto.	27	
Pfandbuch	52				
=	26	Josef Klingele hier	dto.	20	
Pfandbuch	53				
4. Febr. 1828	27	Andreas Thoma hier	Nik. Marterer hier	100	
28. April =	30	Lorenz Kunzelmann hier	Maria Eiche Erbmasse	68	30
Pfandbuch	54				
=	31	Klemens Kiefer hier	dto.	46	
4. Okt. 1827	32	Rosina u. Maria Anna Ortlieb von hier	Thomas Kappeler Ehefr. von Schindeln, Johann, Magdalena und Josef Ortlieb hier	1301	19
Pfandbuch	56				
5. April 1828	39	Mathias Eiche hier	Baptist Brender hier	13	
Pfandbuch	57				
=	39	dto.	Konrad Ortlieb hier	12	
	57				
30. Okt. =	45	Joh. Gg. Dietsche hier	Konstanzia Dietsche hier	291	57
Pfandbuch	58				
4. Mai 1829	48	Fidel Glaisner hier	Nikolaus Marterer hier	200	
1. Juni =	50	dto.	Josef Klingele Kinder hier	114	
Pfandbuch	62				
=	51	Josef Klingele hier	dto.	45	30
=	=	Mathäus Thoma hier	dto.	84	30
7. Dez. =	67	Johann Thoma hier	Konstanzia Dietsche hier	72	
8. Nov. 1830	69	Matthä Kunzelmann hier	Johann Klingele Verlassenschaft hier, insbesondere Sabina und Johann Kunzelmann	1616	16
Pfandbuch	69				
30. Mai 1832	82	Kunigunde Glaisner hier	Klemens Kiefer hier	28	36
Pfandbuch	85				
=	=	dto.	Andreas Ortlieb in Hef	17	15
=	=	dto.	Michael Kunz Kinder in Todtnau	22	
=	=	dto.	Franziska Marterer hier	71	24
=	=	dto.	Serafina Marterer hier	71	27
24. Juni 1832	88	Andreas Frei hier	Katharina Frei hier	108	53
Pfandbuch	86				
=	=	dto.	Theresia Frei hier	108	53
=	=	dto.	Marin Frei hier	108	53
=	=	dto.	Martin Frei in Präg	158	53
		4. Einträge im Pfandbuch Band 1.			
24. Juni 1818	7	Andreas Eiche Ehel. hier	Maria Eiche, ledig, hier	60	
24. Juni 1824	24	Fridolin Dietsche hier	Ulrich Laile, Müller von Todtnau	170	39½
6. Juni 1825	30	dto.	Nepomuk Kaiser, Färber v. Schönau	519	15
6. März 1826	32	Frz. Jos. Glaisner hier	Sattler Schreiber von Lenzkirch	7	
7. Mai 1824	42	Meinrad Ruch Eheleute hier	Fridolin Asal in Blauen	200	
4. Mai 1829	59	Nikolaus Marterer hier	Franziska und Serafina Marterer hier. Gleichstellung	251	42
21. Mai 1830	66	Jakob Ortlieb hier	Josef Ortlieb hier	179	53
2. Aug. =	67	Dominik Thoma hier	Serafina Thoma hier. ¼ an	282	47

Z.i.577. Nr. 2609. Rheinbischofsheim. (Oeffentliche Aufforderung.) Ludwig Graf von Neufreistett hat angeblich durch Schenkung Seitens der Magdalena Graf von da die Hälfte eines zweistöckigen Hauses, nebst Hof, Stall und Garten, gelegen zu Neufreistett in der s. g. Hafenstraße, vorn die Straße, hinten Schwanwirth Heuß, einers. Lehmann Hammel, anders. Grenzaufseher Schuhmacher, erworben. Da der Gemeinderath jedoch wegen mangelnden Eintrags des Rechtstitels der Schenkgeberin die Gewähr verweigert, so werden auf Antrag alle Diejenigen, welche an die fragliche Liegenschaft dingliche Rechte, die in das Grund- oder Unterpfandsbuch nicht eingetragen sind, haben, hiermit aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier anzumelden, da dieselben sonst dem Ludwig Graf gegenüber für erloschen erklärt würden.

Rheinbischofsheim, den 7. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

Z.i.572. Nr. 4558. Krautheim. (Aufforderung.) Adam Marx von Sachsenflur, welcher im Jahr 1855 nach Nordamerika ausgewandert ist und seither keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird auf Antrag seiner Verwandten aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

zum Empfang seines in 258 fl. 45 kr. bestehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und das Vermögen den erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz überlassen würde.

Krautheim, den 7. Juli 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.
Danner.

Z.i.587. Nr. 5987. Engen. (Erbvorladung.) Kaspar Lauber von Büßlingen ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, der Josef Lauber's Wittwe, Anna Maria, geb. Seiferle, von dort, berufen. Da dessen jetziger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Rechte an dem Nachlaß seiner verstorbenen Mutter

binnen drei Monaten, von heute an,

dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft unter Diejenigen vertheilt würde, denen sie zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Engen, den 11. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Engesser.

Z.i.567. Nr. 2566. Villingen. (Erbvorladung.) Der seit vielen Jahren nach Amerika ausgewanderte Bartholomä Lehmann von Mönchweiler ist als Erbe zur Verlassenschaft seiner am 18. Juni d. J. verlebten Schwester Anna Lehmann, gewesenen Ehefrau des Bauern Josef Haas von Stockburg, berufen.

Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird er auf diesem Wege mit Frist von

drei Monaten

zur Erbtheilung mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene z. Z. des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Villingen, den 7. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Schroth.
Frey, Notar.

Z.i.594. Nr. 5674. Offenburg. (Erbvorladung.) Zu der Verlassenschaft der Maria Anna Noll, gebürtig von Unternesselried, gewesene Wittwe des in Appenweier verstorbenen Bürgers Johann Armbruster, ist deren natürlicher Sohn, Kaspar Noll von Unternesselried, berufen.

Derselbe ist im Jahr 1851 nach Amerika ausgewandert, und da sein Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich um so gewisser

binnen 3 Monaten

dahier zu melden, widrigenfalls er so angesehen würde, als wenn er zur Zeit des Ablebens seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Offenburg, den 13. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Schmidt.

Postgehilfenstelle-Gesuch.

Ein im Post- und Telegraphendienst gewandter Gehilfe, dem die besten Zeugnisse und Empfehlung zur Seite stehen, sucht auf 1. September eine Stelle.

Zu erfahren bei der Expedition dieses Bl. Z.m.19.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.